

§ 020 MarkenG

Auf die [Verjährung](#) der in den §§ [14 MarkenG](#) bis [19c MarkenG](#) genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § [852 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entsprechende Anwendung.